

Oktober 2022

17. Jahrg.

71732

Seite 317-396

# ZfWVG

Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht  
*European Journal of Gambling Law*

# 5

- Prof. Dr. Christian Koenig*  
317 Steuerlicher Neutralitätsgrundsatz – Rückenwind für die EU-Beihilfebeschwerden gegen die terrestrische Glücksspielbesteuerung?
- Prof. Dr. Gerhard Meyer*  
318 Partielle Geschäftsunfähigkeit bei Glücksspielsucht: Eine Option zur Einklage von Spielverlusten
- Prof. Dr. Jens M. Schmittmann*  
324 Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 23.5.2022
- Prof. Dr. Dr. Franz W. Peren*  
325 Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland
- Dr. Benedikt Bielefeld*  
328 Rechtsrahmen beim Staking von Pokerspielern
- Dr. Lennart Brüggemann*  
333 Online-Glücksspiel im Jahr 2021
- Dr. Juliane Hilf und Klaus Umbach*  
341 Update zum Sportwettenrecht
- Tatjana Halm*  
347 Glücksspiel und Verbraucherschutz – mehr Schnittstellen als gedacht!
- 352 Zahlungsansprüche bei Teilnahme an illegalem Online-Glücksspiel mittels Kreditkartenzahlung  
BGH, Beschl. v. 24.5.2022 – XI ZR 390/21
- 354 Anforderungen an die Duldung von Bestandsspielhallen nach Inkrafttreten des GlüStV 2021  
OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 24.3.2022 – 4 B 1520/21
- 357 Abstandsgebote und Verbundverbot für Spielhallen sind auch nach Inkrafttreten des GlüStV 2021 verfassungskonform  
OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 9.5.2022 – 1 M 13/22
- 363 Keine Aufstellung von Geldspielgeräten in kombinierten Buchmacherlokalen mit gleichzeitigem Sportwettangebot  
OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.6.2022 – OVG 1 B 21.17
- 369 Berechtigung von Behörden zur Erstattung von Strafanzeigen wegen unerlaubter Veranstaltung von Glücksspielen  
OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 30.6.2022 – 4 B 1864/21
- 379 Anmerkung von Prof. Dr. Heiko Lesch
- 383 Spieler hat Anspruch auf Rückzahlung getätigter Spieleinsätze gegen Anbieter von Online-Glücksspielen  
OLG Frankfurt, Beschl. v. 8.4.2022 – 23 U 55/21
- 388 Kein Rückzahlungsanspruch für Verluste beim Online-Glücksspiel gegen Online-Zahlungsdienstleister  
OLG Köln, Urt. v. 23.6.2022 – 18 U 8/21
- Sonderbeilage 1/2022:  
Zur Zulässigkeit von Sportwetten nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021

## Herausgeber

Prof. Dr. Johannes Dietlein

Prof. Dr. Jörg Ennuschat

Prof. Dr. Ulrich Haltern, LL.M.

Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.

RA Prof. Dr. Markus Ruttig

## Schriftleiter

RiVG Dr. Felix B. Hüsken

RA Dr. Lennart Brüggemann, Münster\*

## Online-Glücksspiel im Jahr 2021

*Im Anschluss an die Jahresübersichten 2019 und 2020 (Brüggemann, ZfWG 2020, 319 ff.; Brüggemann/Schwentker, ZfWG 2021, 343 ff.) gibt der Beitrag einen Überblick über die Entwicklungen im Online-Glücksspiel für das Jahr 2021. Zunächst zeichnet er auszugsweise die Änderungen nach, die der Markt für Online-Glücksspiele durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 erfahren hat. Sodann geht er auf die im Jahr 2021 ergangene Rechtsprechung zum Online-Glücksspiel ein.*

### I. Der Markt der Online-Glücksspiele

Regulatorische Veränderungen brachten im Jahr 2021 einen weitreichenden Wandel für das Online-Glücksspiel. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021) zum 1.7.2021 wurde der Markt für Online-Glücksspiele weitgehend geöffnet.<sup>1</sup> Erstmals hat sich der Glücksspielstaatsvertrag den Glücksspielformen der virtuellen Automatenspiele, des Online-Pokers und der Online-Casinospiele angenommen. Unter virtuellen Automaten spielen versteht der Staatsvertrag im Internet angebotene Nachbildungen terrestrischer Automatenspiele (§ 3 Abs. 1a S. 1 GlüStV 2021). In Abgrenzung dazu sind Online-Casinospiele virtuelle Nachbildungen von Bankhalterspielen und Live-Übertragungen eines terrestrisch durchgeführten Bankhalterspiels mit Teilnahmemöglichkeit über das Internet (§ 3 Abs. 1a S. 2 GlüStV 2021). Unter Online-Poker fasst das Regelungsgefüge des Staatsvertrags jede Variante des Pokerspiels ohne Bankhalter, bei denen verschiedene natürliche Personen im Internet an einem virtuellen Tisch gegeneinander spielen (§ 3 Abs. 1a S. 3 GlüStV 2021).

Fortan ist die Veranstaltung und der Eigenvertrieb von virtuellen Automaten spielen und Online-Poker in Deutschland bei Erteilung der erforderlichen Erlaubnis möglich (§ 4 Abs. 4 GlüStV 2021). Gleiches gilt für Online-Casinospiele (§ 4 Abs. 4 GlüStV 2021). Allerdings können die einzelnen Bundesländer entscheiden, ob sie Online-Casinospiele ausschließlich selbst veranstalten (Staatsvorbehalt) oder aber eine begrenzte Anzahl von Konzessionen vergeben (§ 22 c Abs. 1 GlüStV 2021). Auf das Modell des Staatsvorbehalts hat sich im Berichtszeitraum etwa das Land Brandenburg festgelegt, dessen Spielbankgesetz für Online-Casinospiele entsprechend gilt (§ 1 Abs. 2 S. 2 BbgSpielbG<sup>2</sup>). Dortiger Spielbankunternehmer ist die Brandenburgische Spielbanken GmbH & Co. KG, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der landeseigenen Land Brandenburg Lotto GmbH.<sup>3</sup> Für die bereits nach alter Rechtslage geregelten Glücksspielformen sieht § 4 Abs. 4 S. 1 GlüStV 2021 die Erteilung einer Erlaubnis für den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien im Internet sowie für die Veranstaltung, Vermittlung und den Eigenvertrieb von Sportwetten und Pferdewetten im Internet vor. Endgültig entfallen ist die bislang geltende Experimentierklausel für die Veranstaltung von Sportwetten, die das staatliche Veranstaltungsmonopol lediglich zeitlich befristet suspendierte. Das Erlaubnismodell

ohne zahlenmäßige Beschränkung zu erteilender Erlaubnisse hat sich durchgesetzt.

Zur Stärkung des Jugend- und Spielerschutzes hält der GlüStV 2021 zudem verschiedene Neuregelungen bereit. Veranstalter und Vermittler von Online-Glücksspielen sind etwa zur Einrichtung eines anbieterbezogenen Spielkontos verpflichtet (§ 6a GlüStV 2021). Bei der Registrierung müssen Spieler ein individuelles monatliches anbieterübergreifendes Einzahlungslimit festlegen (§ 6c Abs. 1 S. 1 GlüStV 2021). Grundsätzlich darf dieses 1.000 EUR im Monat nicht überschreiten (§ 6c Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021). Zudem sind die Veranstalter von Sportwetten im Internet, Online-Casinospielen, Online-Poker und virtuellen Automaten spielen verpflichtet, auf eigene Kosten ein technisches System (sog. Safe-Server) einzurichten und zu betreiben, das sämtliche für die Durchführung der Glücksspielaufsicht erforderlichen Daten zutreffend erfasst, digital nichtveränderlich ablegt sowie eine jederzeitige elektronische Kontrolle einschließlich unmittelbarem Zugriff durch die zuständige Aufsichtsbehörde ermöglicht (§ 6i Abs. 2 GlüStV 2021). Ein wesentlicher Baustein des GlüStV 2021 ist ferner die Einführung eines anbieter- und spielformübergreifenden Spielersperrsystems (§ 8 bis § 8d GlüStV 2021).

### II. Terrestrisches und virtuelles Automatenspiel als eigenständige Glücksspielformen

Das Spiel am Automaten mit Gewinnmöglichkeit, sei es ortsgebunden etwa in der Spielhalle oder Spielbank, sei es ortsungebunden über das Internet, eint das Streben nach Gewinn und Unterhaltung. Auch die Darstellung auf dem Display und die Spielabläufe gleichen sich. Handelt es sich bei genauerer Betrachtung also um eine Glücksspielform, die sich lediglich im Vertriebsweg unterscheidet? In der rechtswissenschaftlichen Diskussion taucht diese Frage in unterschiedlichen Konstellationen auf. Aktuell etwa im Steuerrecht anlässlich einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster<sup>4</sup> zum umsatzsteuerrechtlichen Neutralitätsgrundsatz.<sup>5</sup> Aber auch im Ordnungsrecht wird die Frage unmittelbar oder mittelbar diskutiert. So hat die Betreiberin einer Spielhalle in einem im Berichtszeitraum geführten Berufungsverfahren eingewendet, dass die quantitative Begrenzung des terrestrischen Spiels in Spielhallen durch das Verbot von Mehrfachkonzessionen mit Blick auf die durch den GlüStV 2021 geplante und durch Verwaltungsvereinbarungen faktisch bereits erfolgte Legalisierung des Online-Glücksspiels nicht mehr verfassungs- und unionsrechtskonform sei.<sup>6</sup> Das OVG NRW<sup>7</sup> ist diesem Einwand

\* Auf Seite III erfahren Sie mehr über den Autor.

1 Näher zum GlüStV 2021 siehe *Brüning/Thomsen*, NVwZ 2021, 11 ff.; *Pagenkopf*, NJW 2021, 2152 ff.

2 Gesetz v. 18.12.2007, GVBl. I 2007, Nr. 17, S. 218, zuletzt geändert durch Art. 3 d. Gesetzes v. 23.6.2021, GVBl. I 2021, Nr. 22, S. 15.

3 LT-Drs. 7/2981, S. 15.

4 FG Münster, 27.12.2021 – 5 V 2705/21 U, ZfWG 2022, 198.

5 Siehe *Brüggemann*, UR 2022, 169 ff.; *Dziadkowski*, BB 2022, 1303 ff.; *Schmittmann*, StB 2022, 80.

6 OVG NRW, 18.6.2021 – 4 A 3008/20, Rn. 7, juris.

7 OVG NRW, 18.6.2021 – 4 A 3008/20, Rn. 10, juris.

allerdings nicht gefolgt und bestärkte die Bundesländer in ihrer Auffassung, stationäres Automatenspiel in Spielhallen einerseits und virtuelles Automatenspiel im Internet andererseits stellten trotz ähnlicher Spielmechaniken und Spielregeln eigenständige Spielformen dar. In der Urteilsbegründung heißt es<sup>8</sup>: „Allein schon der jeweilige Zugang zum Spiel, der Ort des Spiels und die Form der Gewinnausschüttung unterscheiden sich wesentlich voneinander, was die Ungleichbehandlung auch verfassungsrechtlich rechtfertigt.“

### III. Länderübergreifendes Einschreiten der Glücksspielaufsichtsbehörde

Veranstaltet oder vermittelt ein Anbieter unerlaubtes Glücksspiel in mehreren Bundesländern, kann das jeweils betroffene Bundesland selbst gegen den Anbieter vorgehen, insbesondere durch den Erlass einer Untersagungsverfügung. § 9 Abs. 1 S. 4 GlüStV 2012 erlaubte es den betroffenen Bundesländern jedoch auch, die zuständige Behörde eines anderen Landes zu ermächtigen, mit Wirkung für das eigene betroffene Land die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall zu erlassen und zu vollstrecken. Eine wortlautidentische Vorschrift findet sich heute in § 9 Abs. 1a GlüStV 2021. Verfassungsrechtliche Zweifel an jener Ermächtigungsnorm hat das OVG NRW<sup>9</sup> verworfen. Insbesondere verstoße sie nicht gegen die grundgesetzliche Kompetenzordnung. Die Vorschrift erlaube eine Ermächtigungserteilung jeweils nur für einen einzelnen konkreten Fall. Das ermächtigende Bundesland könne in Kenntnis der beabsichtigten Maßnahme vorab prüfen, ob es die Ermächtigung aussprechen will oder nicht. Die staatliche Aufgabenwahrnehmung werde im Außenverhältnis dem ermächtigten Land zugerechnet, sodass sich eindeutig bestimmen lasse, welches Landesrecht jeweils anwendbar sei und wer für die getroffenen Entscheidungen im Verhältnis zu Dritten einzustehen habe.<sup>10</sup> Auch folgte das Gericht nicht dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, es liege eine Verletzung des Demokratieprinzips vor, da die Ausübung der Hoheitsgewalt für das ermächtigende Bundesland nicht mehr auf die demokratische Legitimation durch das Staatsvolk zurückgeführt werden könne.<sup>11</sup> Der notwendige Zusammenhang zwischen Volk und staatlicher Herrschaft besteht nach Auffassung des OVG NRW durch die grundsätzliche Weisungsgebundenheit der Verwaltung gegenüber der Regierung. Denn die jeweilige Volksvertretung eines Bundeslandes besitze über den zuständigen Ressortminister Einfluss auf den Akt der Ermächtigung. Damit könne sie die Kontrolle über die Frage ausüben, ob eine Ermächtigung für den Einzelfall überhaupt erteilt wird.<sup>12</sup>

### IV. Sicherheitsleistung für eine Sportwettenkonzession

Mit der Höhe der für eine Sportwettenkonzession verlangten Sicherheitsleistung beschäftigte sich im Februar 2021 das VG Darmstadt.<sup>13</sup> Gestützt auf § 4c Abs. 3 GlüStV 2012 hatte das Regierungspräsidium Darmstadt eine Sportwettenkonzession unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Konzessionsnehmerin zur Sicherstellung von Auszahlungsansprüchen der Spieler und von staatlichen Zahlungsansprüchen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5 Mio. EUR erbringt.<sup>14</sup> § 4c Abs. 3 S. 1 GlüStV 2012 lautete:

„Die Erteilung der Konzession setzt voraus, dass der Konzessionsnehmer zur Sicherstellung von Auszahlungsansprüchen der Spieler und von staatlichen Zahlungsansprüchen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Kreditinstituts mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbringt. Die Sicherheitsleistung beläuft sich auf 5 Mio. EUR. Sie kann von der Behörde, die die Konzession erteilt, bis zur Höhe des zu erwartenden Durchschnittsumsatzes zweier Wochen, maximal auf 25 Mio. EUR, erhöht werden.“ Die Vorschrift existiert nahezu wortlautidentisch im Glücksspielstaatsvertrag 2021. Allein der Begriff der „Konzession“ wurde durch den Begriff der „Erlaubnis“ ersetzt. Anwendung findet die Vorschrift auf Erlaubnisse für Sportwetten, Online-Poker und virtuelle Automatenspiele.

Im Streitfall war die Konzessionsnehmerin mit der Höhe der Sicherheitsleistung nicht einverstanden. Unter Verweis auf eine entsprechende Regelung bei Pferdewetten beantragte sie, die Sicherheitsleistung auf die Höhe des zu erwartenden Durchschnittsumsatzes von zwei Wochen zu reduzieren, was bei einem erwarteten Jahresumsatz von 4,3 Mio. EUR einer Sicherheitsleistung von 165.384,62 EUR entsprach. Dies lehnt die Behörde ab. Zur Begründung führte sie den Wortlaut des § 4c Abs. 3 S. 2 GlüStV 2012 an, der einen Mindestansatz von 5 Mio. EUR ohne behördlichen Ermessensspielraum vorsähe. Zugleich ordnete sie die sofortige Vollziehung für die Bedingung zur Erbringung der Sicherheitsleistung aus der Sportwettenkonzession an. Gegen die Ablehnung der Reduzierung erhob die Konzessionsnehmerin Klage und stellte einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Nebenbestimmung gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 VwGO.<sup>15</sup>

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hatte Erfolg, soweit die zu erbringende Sicherheitsleistung einen Betrag in Höhe des voraussichtlichen Durchschnittsumsatzes von zwei Wochen überstieg.<sup>16</sup> Im Rahmen einer summarischen Prüfung stellte das VG Darmstadt fest, dass die Verpflichtung zur Erbringung einer Sicherheitsleistung von 5 Mio. EUR nicht offensichtlich rechtmäßig war und das Aussetzungsinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse überwog. Die Forderung einer Sicherheitsleistung auf einen nicht zu unterschreitenden Mindestbetrag von 5 Mio. EUR genüge voraussichtlich weder Unions- noch Verfassungsrecht. Sie greife in die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) des Sportwettenanbieters ein, ohne zur Erreichung der mit ihr verfolgten Ziele (Schutz von Auszahlungsansprüchen der Spieler und staatlicher Zahlungsansprüche) erforderlich zu sein.<sup>17</sup> Vielmehr stelle sie eine erhebliche Übersicherung dar.<sup>18</sup> Das auffällige Miss-

8 OVG NRW, 18.6.2021 – 4 A 3008/20, Rn. 10, juris.

9 OVG NRW, 23.6.2021 – 13 B 626/20, ZfWG 2021, 394.

10 Zum Ganzen OVG NRW, 23.6.2021 – 13 B 626/20, ZfWG 2021, 394, 395.

11 OVG NRW, 23.6.2021 – 13 B 626/20, ZfWG 2021, 394, 395.

12 Zum Ganzen OVG NRW, 23.6.2021 – 13 B 626/20, ZfWG 2021, 394, 396.

13 VG Darmstadt, 24.2.2021 – 3 L 2121/20.DA, ZfWG 2021, 320.

14 VG Darmstadt, 24.2.2021 – 3 L 2121/20.DA, ZfWG 2021, 320.

15 Zum Ganzen VG Darmstadt, 24.2.2021 – 3 L 2121/20.DA, ZfWG 2021, 320 f.

16 Dazu und zum Folgenden VG Darmstadt, 24.2.2021 – 3 L 2121/20.DA, ZfWG 2021, 320, 321.

17 VG Darmstadt, 24.2.2021 – 3 L 2121/20.DA, ZfWG 2021, 320, 321 f.

18 Dazu und zum Folgenden VG Darmstadt, 24.2.2021 – 3 L 2121/20.DA, ZfWG 2021, 320, 322.

verhältnis zwischen Sicherheitsbedürfnis und Höhe der Sicherheitsleistung lasse sich insbesondere nicht mit der Absicht der Vertragspartner des Glücksspielstaatsvertrags erklären, nur besonders leistungsfähige Anbieter am geregelten Markt zuzulassen. Das VG Darmstadt zweifelte zum Zeitpunkt der Entscheidung im Februar 2021 einerseits an, ob diese Absicht der Bundesländer angesichts des Wegfalls der Kontingentierung der Sportwettenkonzessionen und der bloß allgemeinen Regeln zur Leistungsfähigkeit überhaupt noch bestand. Andererseits wies es darauf hin, dass es zur Verwirklichung des staatsvertraglichen Ziels, den Spieltrieb zu kanalisieren und ein ausreichendes Angebot für alle vorzuhalten, keine besonders großen und leistungsfähigen Anbieter mehr benötigte, da beliebig viele Anbieter eine Sportwettenkonzession erhalten konnten.

## V. Wettbewerbsrechtlicher Anspruch auf Unterlassung von Fernsehwerbung

Mit der Klage eines Verbandes deutscher Glücksspielunternehmen gegen die Holdinggesellschaft einer Mediengruppe auf Unterlassung von Werbung für unerlaubte Glücksspiele in TV-Werbepots beschäftigte sich im Juli 2021 der BGH.<sup>19</sup> Tochterunternehmen der beklagten Holdinggesellschaft hatten in den Jahren 2018 und 2019 Fernsehspots ausgestrahlt, in denen für Casino- und Automaten Spiele auf verschiedenen Internetseiten mit der Top-Level-Domain „.de“ geworben wurde. Dabei rügte die Klägerin, dass Nutzer eines Teils der Internetseiten, sofern sie sich mit einem Wohnsitz außerhalb von Schleswig-Holstein registrierten, automatisch auf gleichnamige Internetseiten mit der Top-Level-Domain „.com“ weitergeleitet würden. Darüber hinaus würden in allen Fernsehspots mittelbar die in Deutschland nicht erlaubten Glücksspiele auf den weitgehend identisch aufgemachten Internetseiten mit der Top-Level-Domain „.com“ beworben. Hierfür habe die Beklagte als die Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen beeinflussende Holdinggesellschaft einzustehen.<sup>20</sup> Nachdem das LG Köln<sup>21</sup> der Klage stattgegeben und die Berufung vor dem OLG Köln<sup>22</sup> keinen Erfolg hatte, oblag es nunmehr dem BGH, das Berufungsurteil auf Rechtsfehler zu überprüfen.<sup>23</sup> Der zuständige 1. Zivilsenat des BGH teilte dabei viele, aber nicht alle rechtlichen Bewertungen des Berufungsgerichts. Zu Recht habe das Berufungsgericht die Klagebefugnis des Klägers aus § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG bejaht.<sup>24</sup> Die Ausstrahlung der Fernsehwerbung beeinflusse den Wettbewerb zwischen seinen Mitgliedsunternehmen und den von der Werbung begünstigten Unternehmen.<sup>25</sup> Die Klagebefugnis eines Verbands sei auch bei Verstößen von Unternehmen zu bejahen, die – wie die die Werbepots ausstrahlenden Rundfunkveranstalter – den fremden Wettbewerb eines mit den Verbandsmitgliedern konkurrierenden Unternehmens fördern.<sup>26</sup> Dabei könne der Verband auch einen an den Verstößen beteiligten Dritten – wie die Beklagte – in Anspruch nehmen. Zwar sei einem Verband die Klagebefugnis abzusprechen, wenn er gleichrangig sowohl der Förderung gewerblicher Interessen als auch der Wahrnehmung von Verbraucherinteressen diene und beide Gruppen gleichgewichtig in einer Weise vertrete, dass er weder als Verband zur Förderung gewerblicher Interessen noch als Verbraucherverband angesehen werden könne.<sup>27</sup> Diese Voraussetzungen lägen, wie das Berufungsgericht zutreffend festgestellt habe, jedoch nicht vor. Die Beurteilung des Berufungsge-

richts, die bei Mischverbänden zu befürchtende Interessenkollision könne bei dem Kläger nicht eintreten, weil zu seinen Mitgliedern keine Verbraucher gehörten, ist nach Auffassung des I. Zivilsenats nicht zu beanstanden. Entgegen der Auffassung der Revision sei es unschädlich, dass der Kläger ausweislich seiner Satzung Verbraucherschutzinteressen verfolge. Rechtsfehlerfrei habe das Berufungsgericht auf die tatsächlichen Begebenheiten abgestellt und berücksichtigt, dass dem Kläger ausschließlich Glücksspielunternehmen angehören. Gleichsam habe es, ohne Rechtsfehler erkennen zu lassen, festgestellt, dass der Kläger nach seiner Satzung keine gegenläufigen Verbandsinteressen vertrete.<sup>28</sup>

Differenziert fällt die rechtliche Prüfung des BGH hinsichtlich des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs aus § 8 Abs. 1 S. 1, §§ 3 Abs. 1, 3a UWG aus. Zu Beginn der Prüfung rief der I. Zivilsenat in Erinnerung, dass der auf Wiederholungsgefahr gestützte und in die Zukunft gerichtete Unterlassungsanspruch nur bestehe, wenn das beanstandete Verhalten der Beklagten sowohl zum Zeitpunkt seiner Vornahme rechtswidrig war als auch zum Zeitpunkt der Entscheidung in der Revisionsinstanz rechtswidrig ist.<sup>29</sup> Der I. Zivilsenat pflichtete dem Berufungsgericht bei, dass die streitgegenständlichen Fernsehspots wettbewerbsrechtlich unzulässig seien, da sie gegen die in den Glücksspielstaatsverträgen normierten Werbeverbote verstießen bzw. verstießen.<sup>30</sup> Insbesondere handele es sich bei den Casino- und Automaten Spielen auf den Internetseiten mit der Top-Level-Domain „.com“ um unerlaubte öffentliche Glücksspiele.<sup>31</sup> Die Betreiber der Internetseiten waren auch zum Zeitpunkt der Revisionsverhandlung nicht im Besitz der erforderlichen glücksspielrechtlichen Erlaubnis.<sup>32</sup> Das Vorbringen der Beklagten, das Angebot der Online-Casinospiele auf den vorgenannten Internetseiten könne nicht mehr als rechtswidrig angesehen werden, weil die Glücksspielbehörden aufgrund des Umlaufbeschlusses der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 8.9.2020 gehalten seien, dagegen übergangsweise nicht mehr vorzugehen, teilte der BGH nicht.<sup>33</sup> Zwar könne eine geschäftliche Handlung nicht mehr als Verstoß gegen eine Marktverhaltensregelung (§ 3a UWG) beanstandet werden, wenn sie durch einen wirksamen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde ausdrücklich erlaubt worden ist. Eine solche Legalisierung durch Verwaltungsakt sei aber nicht erfolgt. Vielmehr hätten sich die Bundesländer lediglich auf ein koordiniertes Vorgehen in der Glücksspielaufsicht verständigt.

19 BGH, 22.7.2021 – I ZR 194/20, ZfWG 2021, 471.

20 Zum Ganzen BGH, 22.7.2021 – I ZR 194/20, ZfWG 2021, 471 f.

21 LG Köln, 18.2.2020 – 31 O 152/19, ZfWG 2020, 394.

22 OLG Köln, 30.10.2020 – I-6 U 47/20, ZfWG 2021, 105.

23 Zu den Entscheidungen des LG Köln und OLG Köln siehe auch Brüggemann/Schwentker, ZfWG 2021, 343, 346 f.

24 BGH, 22.7.2021 – I ZR 194/20, ZfWG 2021, 471, 473.

25 BGH, 22.7.2021 – I ZR 194/20, ZfWG 2021, 471, 473.

26 Dazu und zum Folgenden BGH, 22.7.2021 – I ZR 194/20, ZfWG 2021, 471, 473 f.

27 BGH, 22.7.2021 – I ZR 194/20, ZfWG 2021, 471, 474.

28 Zum Ganzen BGH, 22.7.2021 – I ZR 194/20, ZfWG 2021, 471, 474.

29 BGH, 22.7.2021 – I ZR 194/20, ZfWG 2021, 471, 476.

30 BGH, 22.7.2021 – I ZR 194/20, ZfWG 2021, 471, 476.

31 BGH, 22.7.2021 – I ZR 194/20, ZfWG 2021, 471, 476.

32 BGH, 22.7.2021 – I ZR 194/20, ZfWG 2021, 471, 476 f.

33 Dazu und zum Folgenden BGH, 22.7.2021 – I ZR 194/20, ZfWG 2021, 471, 477.

Durch die ausgestrahlten Fernsehspots sei ferner für die unerlaubten Glücksspielangebote auf den Internetseiten mit der Top-Level Domain „.com“ geworben worden.<sup>34</sup> Rechtsfehlerfrei habe das Berufungsgericht angenommen, dass die Werbewirkung nicht nur die unmittelbar beworbenen Angebote auf den Internetseiten mit der Top-Level Domain „.de“, sondern auch die ersichtlich davon profitierenden Angebote auf den Internetseiten mit der Top-Level Domain „.com“ erfasste.<sup>35</sup> Hinsichtlich dieser Angebote komme der streitgegenständlichen Fernsehwerbung eine absatzfördernde Wirkung zu.<sup>36</sup> Nicht zu beanstanden sei insofern die tatgerichtliche Beurteilung, wegen der deutlichen Übereinstimmung von Domainnamen und Webauftritten handele es sich aus Sicht des angesprochenen Verkehrs bei den Internetseiten mit den Top-Level-Domains „.de“ und „.com“ um zusammengehörige Angebote eines Unternehmens.<sup>37</sup> Gleiches gelte für die Annahme des Berufungsgerichts, die Fernsehwerbung sei geeignet gewesen, den Verkehr auf den – bei Eingabe der Angebotsbezeichnung in eine Suchmaschine gemeinsam mit dem „.de“-Internetauftritt angezeigten – „.com“-Internetauftritt zu lenken.

Der rechtlichen Nachprüfung durch den BGH nicht stand hielt jedoch die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte habe für die weitere Ausstrahlung der verbotenen Werbung einzustehen.<sup>38</sup> Zwar habe das Berufungsgericht im Ausgangspunkt zutreffend angenommen, dass die Tochterunternehmen der Beklagten als Rundfunkveranstalter die wettbewerbsrechtliche Verkehrspflicht traf, ausgestrahlte Fernsehspots auf grobe und offensichtliche Rechtsverstöße zu überprüfen.<sup>39</sup> Auch sei die Annahme nicht zu beanstanden, die Beklagte sei für die Prüfung wettbewerbsrechtlich verantwortlich, ob in den von den Tochterunternehmen ausgestrahlten Fernsehspots für unerlaubtes Glücksspiel geworben wird.<sup>40</sup> Gleiches gelte für die Feststellung, dass die Beklagte vor den vom Kläger erhobenen Beanstandungen keine Prüfungspflicht verletzt habe, weil die Ausstrahlung der Fernsehspots mit Blick auf die Zulässigkeit von Werbung für Online-Casinospiele und virtuelle Automaten Spiele durch das Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels des Landes Schleswig-Holstein nicht offenkundig unzulässig war.<sup>41</sup> Rechtsfehlerhaft sei aber die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte habe angesichts der vorgerichtlichen Hinweise des Klägers ihre Prüfpflichten verletzt.<sup>42</sup> Insofern habe das Berufungsgericht zu hohe Anforderungen an die der Beklagten abzuverlangende Prüfung gestellt.<sup>43</sup> Denn anhand der vom Berufungsgericht angeführten vorgerichtlichen Hinweise des Klägers war der Beklagten nach Auffassung des Senats keine eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage dahingehend zumutbar, ob die ausgestrahlten Fernsehspots eine Werbung für die nicht genannten Internetseiten mit der Top-Level Domain „.com“ beinhalteten.<sup>44</sup> In der Folge hob der BGH das Berufungsurteil des OLG Köln auf. Die Klage wurde abgewiesen, soweit die Klägerin einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der TV-Werbespots für MrGreen.de begehrte. Insofern war die Sache entscheidungsreif, da in den Fernsehspots für kostenlose Online-Casinospiele auf der Internetseite www.mrgreen.de geworben wurde, es sich wegen der Unentgeltlichkeit nicht um Glücksspiele handelte und damit die Beklagte mangels offenkundigen Rechtsverstößes ihre Prüfungspflicht nicht verletzt hatte.<sup>45</sup> Im Übrigen verwies der BGH die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurück an das Berufungsgericht.

## VI. Wettbewerbsrechtlicher Anspruch auf Unterlassung von Werbung auf YouTube und Facebook

Wiederholt sprach die Rechtsprechung staatlichen Lotterieveranstaltern in der Vergangenheit einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch gegen Anbieter sog. Zweitlotterien zu.<sup>46</sup> Mit dem umgekehrten Fall musste sich nunmehr das LG München I auseinandersetzen.<sup>47</sup> Über die Staatliche Lotterieverwaltung veranstaltete der Beklagte das staatliche Glücksspiel „Lotto Bayern“ und betrieb daneben einen YouTube-Kanal sowie eine Facebook-Seite im Internet. Auf seinem YouTube-Kanal stellte der Beklagte ein Video zur Verfügung, das ein privater Fernsehsender produziert und dem Beklagten überlassen hatte. Das Video (im Folgenden: Werbefilm) thematisiert die Verwendung von Lottogeldern auch für die Sportförderung und berichtet über Zweitlotterien. Daneben war auf dem YouTube-Kanal ein weiterer Videoclip mit einer 30-sekündigen Kurzfassung zu finden. Außerdem fand sich auf dem Kanal ein Link zu einem nicht vom Beklagten betriebenen YouTube-Kanal, auf dem die Langversion des vorgenannten Videoclips zu sehen war. Auf seiner Facebook-Seite stellte der Beklagte im Wochenrhythmus zudem ein Glückszahlenhoroskop zur Verfügung, in dem er die Teilnahme am Glücksspiel „Lotto 6 aus 49“ bewarb.<sup>48</sup> Auf diese Aktivitäten wurden auch zwei Anbieter von Zweitlotterien aufmerksam, die den Beklagten in der Folge auf Unterlassung seiner Glücksspielwerbungen auf YouTube und Facebook in Anspruch nahmen. Die Klägerin zu 1) ist in Gibraltar ansässig. Ihr Glücksspielangebot wurde von der dortigen Regierung lizenziert. Ihr Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung einer Primärlotterie in Bayern wurde dagegen von der zuständigen Behörde abgelehnt. Gegen ihr fortgeführtes Angebot von Zweitlotterien in Deutschland erwirkte ein staatlicher Lotterieveranstalter zudem einen rechtskräftigen Unterlassungstitel. Im Zuge des Brexit stellte sie das Angebot an Spieler in Deutschland ein.<sup>49</sup> Die Klägerin zu 2) ist in Malta ansässig und verfügt allein über eine Lizenz der maltesischen Glücksspielaufsichtsbehörde. Seit 2019 betreibt sie über eine Vertriebsgesellschaft Zweitlotterien und richtet ihr Angebot über das Internet auch an Spieler in Deutschland aus.<sup>50</sup>

Das LG München I erachtete die Klagen als zulässig.<sup>51</sup> Dem Vorbringen des Beklagten, die Klagen seien als „Retourkutsche“ auf das Vorgehen des Deutschen Lotto und Toto Blockes gegen illegale Anbieter von Zweitlotterien rechtsmiss-

34 BGH, 22.7.2021 – I ZR 194/20, ZfWG 2021, 471, 477.

35 BGH, 22.7.2021 – I ZR 194/20, ZfWG 2021, 471, 477.

36 BGH, 22.7.2021 – I ZR 194/20, ZfWG 2021, 471, 478.

37 Dazu und zum Folgenden BGH, 22.7.2021 – I ZR 194/20, ZfWG 2021, 471, 478.

38 BGH, 22.7.2021 – I ZR 194/20, ZfWG 2021, 471, 479.

39 BGH, 22.7.2021 – I ZR 194/20, ZfWG 2021, 471, 479.

40 BGH, 22.7.2021 – I ZR 194/20, ZfWG 2021, 471, 479.

41 BGH, 22.7.2021 – I ZR 194/20, ZfWG 2021, 471, 480.

42 BGH, 22.7.2021 – I ZR 194/20, ZfWG 2021, 471, 480.

43 BGH, 22.7.2021 – I ZR 194/20, ZfWG 2021, 471, 481.

44 BGH, 22.7.2021 – I ZR 194/20, ZfWG 2021, 471, 481.

45 BGH, 22.7.2021 – I ZR 194/20, ZfWG 2021, 471, 481.

46 Vgl. OLG Koblenz, 3.7.2019 – 9 U 1359/18, ZfWG 2019, 532; OLG Köln, 10.5.2019 – 6 U 196/18, ZfWG 2020, 182.

47 LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94.

48 Zum Ganzen LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94, 95.

49 Vgl. LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94 f.

50 LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94, 95.

51 LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94, 95.

bräuchlich, folgte das Gericht nicht. Der Einwand trage nicht, weil die Rechtsverfolgung nicht nur die Interessen des Mitbewerbers, sondern auch die Interessen Dritter und der Allgemeinheit berühre. Zu bedenken sei nämlich, dass eine Kontrolle von Werbemaßnahmen staatlicher Glücksspielanbieter durch die staatlichen Lotteriegesellschaften selbst nicht stattfindet.<sup>52</sup> Die Rechtswidrigkeit des Angebots von Zweitlotterien sei unbeachtlich. Angesichts der erheblichen Bedeutung der mit dem Glücksspielstaatsvertrag verfolgten öffentlichen Interessen gehe es nicht an, das Verhalten der inländischen Glücksspielveranstalter unter Hinweis auf etwaig rechtswidriges Verhalten aus dem Ausland agierender Anbieter von wettbewerbsrechtlicher Kontrolle freizustellen.<sup>53</sup>

Die Klage der Klägerin zu 1) lehnte das LG München I jedoch als unbegründet ab. Ihr fehlte die Anspruchsberechtigung, weil sie ihre unternehmerische Tätigkeit in Deutschland vor dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung aufgegeben hatte.<sup>54</sup>

Anders fiel die richterliche Beurteilung hinsichtlich der Klägerin zu 2) aus. Das erkennende Gericht hielt die Klage in allen Punkten für begründet. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch in Bezug auf den auf YouTube veröffentlichten Werbefilm ergebe sich aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 3 a UWG, § 5 Abs. 1 GlüStV 2012.<sup>55</sup> Zwischen der Klägerin zu 2) und dem Beklagten bestehe ein konkretes Wettbewerbsverhältnis, da beide Parteien geschäftliche Dienstleistungen auf dem inländischen Markt des Glücksspielwesens anböten.<sup>56</sup> Die Klägerin zu 2) sei als Mitbewerberin aktivlegitimiert im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG. Dabei sei es unerheblich, ob sie ihr Unternehmen in rechtlich zulässiger Weise betreibe.<sup>57</sup> In der Verlinkung auf den Werbefilm auf dem YouTube-Kanal liege eine geschäftliche Handlung des Beklagten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG a. F.<sup>58</sup>

Nach Auffassung des Gerichts verstieß der Werbefilm gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. § 1 GlüStV 2012.<sup>59</sup> Aus der Gesamtschau der vom Glücksspielstaatsvertrag verfolgten Ziele nach § 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 GlüStV 2012 und der in § 5 Abs. 1 GlüStV 2012 normierten Verpflichtung zur Ausrichtung von Art und Umfang an den Zielen des Staatsvertrages ergebe sich das Gebot, dass Werbung des Inhabers des staatlichen Monopols maßvoll und eng auf das begrenzt bleiben muss, was erforderlich ist, um die Verbraucher zu den kontrollierten Spielnetzwerken zu lenken.<sup>60</sup> Diese Anforderungen erfülle der Werbefilm jedoch nicht. Jenseits der Sachaufklärung enthalte er einen expliziten Verweis auf die durch die Glücksspielteilnahme bewirkten Einnahmen für das Allgemeininteresse. Er grenze die Staatliche Lotterie zur Zweitlotterie in Bezug auf die Verwendung von Spielgeldern ab und versuche dadurch, eine ausschließlich karitative Verwendung der Einnahmen des staatlichen Glücksspiels zu suggerieren und dieses als unbedingt empfehlenswert darzustellen. Überdies setze der Werbefilm einen Anreiz zur Spielteilnahme. Mit der Beschreibung der Verwendung der Gewinne für den „guten Zweck“ und der Hinterlegung mit entsprechenden Bildern würden die Emotionen des Betrachters angesprochen und ihm vor Augen geführt, wie gut seine Lottogelder investiert wären.<sup>61</sup> Der staatliche Kanalisierungsauftrag nach § 1 S. 1 Nr. 2 GlüStV 2012 könne nach Ansicht des Gerichts den streitgegenständlichen Werbefilm nicht rechtfertigen.<sup>62</sup> Selbst wenn man eine massive Werbepaxis der Klägerinnen und anderer nicht staatlicher Anbieter unterstellen würde, müsse die

vom Inhaber eines staatlichen Monopols durchgeführte Werbung maßvoll und eng auf das begrenzt bleiben, was erforderlich ist, um die Verbraucher zu den kontrollierten Spielnetzwerken zu lenken. Auch nach der Rechtsprechung des EuGH<sup>63</sup> verbleibe ein relevanter Unterschied zwischen den Strategien des Monopolinhabers, die nur die potenziellen Kunden über die Existenz der Produkte informieren und durch Lenkung der Spieler in kontrollierte Bahnen einen geordneten Zugang zu Glücksspielen sicherstellen sollen, und Strategien, die zu aktiver Teilnahme an Glücksspielen auffordern und anregen. Die Schwelle der sachlichen Information sei vorliegend jedoch überschritten. Im Folgenden bejahte das Landgericht auch die weiteren Anspruchsvoraussetzungen.<sup>64</sup> Zur erforderlichen Wiederholungsgefahr nach § 8 Abs. 1 S. 1 UWG merkte es dabei an, dass diese allein durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ausgeräumt werden könne und nicht etwa deshalb fehle, weil der Werbefilm nicht mehr abrufbar sei.<sup>65</sup>

Einen Unterlassungsanspruch erkannte das Gericht auch hinsichtlich des weiteren Videoclips in Kurz- wie in Langfassung an.<sup>66</sup> Eine geschäftliche Handlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG a. F. bejahte es in beiden Fällen. Zur Langfassung bemerkte es, dass es zwar nur auf dem nicht von dem Beklagten betriebenen Kanal abrufbar gewesen sei. Der Beklagte habe sich den fremden Inhalt aber zu Eigen gemacht, weil der Beitrag auf dem eigenen YouTube-Kanal im werblichen Interesse des Beklagten direkt verlinkt gewesen sei.<sup>67</sup> In beiden Versionen verstoße der Videoclip gegen § 5 Abs. 1 GlüStV 2012, da er offensiv zur Teilnahme an der Eurojackpot-Lotterie auffordere.<sup>68</sup> Jeweils vermitteln die gezeigten Bilder ein Leben im Luxus, das für den Verbraucher durch einen Gewinn im Eurojackpot als erreichbar dargestellt wird. Ferner verstoße der Videoclip gegen § 5 Abs. 2 GlüStV 2012.<sup>69</sup> Durch die Präsentation auf der Plattform „YouTube“, die eine auch von Jugendlichen bis 18 Jahren intensiv genutzte Plattform sei, erreichte der Beklagte mit seinen Inhalten nicht nur Minderjährige, sondern spricht diese auch gezielt an, was im Widerspruch zum Jugendschutzziel stehe.<sup>70</sup> Die Gestaltung der Videoclips könnte auch nicht durch die von der Bezirksregierung Düsseldorf erteilten Rahmenerlaubnisse gerechtfertigt werden. Es handle sich um bloß abstrakte behördliche Rahmenerlaubnisse. Eine abschließende Bewertung durch staatliche Stellen

52 LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94, 95 f.

53 LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94, 96.

54 LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94, 96.

55 LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94, 96.

56 LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94, 96.

57 LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94, 96.

58 LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94, 96.

59 LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94, 96.

60 LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94, 97.

61 Zum Ganzen LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94, 97.

62 Dazu und zum Folgenden LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94, 97 f.

63 EuGH, 18.5.2021 – C-920/19, ZfWG 2021, 364 – Fluctus.

64 Vgl. LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94, 98 f.

65 LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94, 99.

66 LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94, 99.

67 Zum Ganzen LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94, 99 f.

68 Dazu und zum Folgenden LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94, 100.

69 LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94, 100.

70 LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94, 100.

habe nie stattgefunden. Im Übrigen sei die Judikative nicht an die rechtliche Beurteilung der Exekutive gebunden.<sup>71</sup>

Nach Ansicht des LG München I stand der Klägerin zu 2) gegen den Beklagten auch ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich des auf Facebook zur Verfügung gestellten Glückszahlenhoroskops zu.<sup>72</sup> Der Anspruch folge aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 und 3 i. V. m. Nr. 16 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG.<sup>73</sup> Das Zurverfügungstellen und Bewerben wöchentlicher Glückszahlen in Bezug auf eine Lotterie stelle eine unzulässige geschäftliche Handlung gegenüber dem Verbraucher dar. Nr. 16 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG untersage eine Äußerung, gleichgültig in welcher Form, der der Verbraucher entnehmen kann, das Produkt könne die Gewinnchancen bei Glücksspielen erhöhen. Hiermit sei das streitgegenständliche Horoskop unvereinbar. Dessen Ausgestaltung suggeriere dem Verbraucher, dass er seine Gewinnchancen erhöhen könne. Durch die vermeintliche Hilfestellung mittels vorgegebener „Glückszahlen“ gewinne das Spiel auch für den verständigen, dem Glücksspiel nicht gänzlich abgeneigten Durchschnittsverbraucher an Attraktivität. Darüber hinaus stellte das Gericht fest, dass die Werbung sich nicht darauf beschränke, eine bereits vorhandene Spielleidenschaft zu kanalisieren. Vielmehr sei die Facebook-Werbung darauf gerichtet, einen Entschluss zur Spielteilnahme erst hervorzurufen.<sup>74</sup>

## VII. Rückzahlungsansprüche von Spielern bei unerlaubten Online-Glücksspielen

Den Schwerpunkt der gerichtlichen Auseinandersetzungen im Bereich des Online-Glücksspiels bildeten von Spielern geführte Klageverfahren, mit denen sie Rückzahlungsansprüche gegen Anbieter unerlaubten Glücksspiels geltend machten.<sup>75</sup> In erster Linie ging es dabei um die Teilnahme an Online-Casinospielen und virtuellen Automatenpielen. Legt man die in den juristischen Datenbanken veröffentlichten Entscheidungen zugrunde<sup>76</sup>, lässt sich eine Tendenz zu Gunsten der Spieler ausmachen.<sup>77</sup> Eine höchstrichterliche Klärung der streitigen Fragen um geltend gemachte Ansprüche aus Bereicherungsrecht und Deliktsrecht erfolgte im Berichtszeitraum allerdings nicht. Sie lässt auch heute noch auf sich warten.

### 1. Rückzahlungsanspruch aus Leistungskondition

Einen Klageerfolg versuchen die Spieler im Kern über das Bereicherungsrecht zu erreichen, namentlich über einen Anspruch aus Leistungskondition gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB. Einig war sich die Rechtsprechung darin, dass der jeweils beklagte Anbieter des Online-Glücksspiels einen vermögenswerten Vorteil in Form der entrichteten Spieleinsätze bzw. in Form der Differenz aus Einzahlungen und Auszahlungen durch Leistung des Spielers erlangte.<sup>78</sup> Ein rechtlicher Grund für die Leistung bestand nicht. Der zugrunde liegende Vertrag über die Teilnahme an dem jeweils betriebenen Online-Glücksspiel war gem. § 134 BGB nichtig, da die Veranstaltung des Glücksspiels gegen das in § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 normierte Verbot verstieß, öffentliche Glücksspiele im Internet zu veranstalten oder zu vermitteln.<sup>79</sup> Auch stand dem Rückzahlungsanspruch § 762 BGB nicht entgegen, weil die Norm auf gesetzeswidrige, d.h. nichtige Spielverträge keine Anwendung findet.<sup>80</sup>

Unterschiedlich bewertete die Rechtsprechung hingegen, ob im jeweiligen Streitfall die Konditionssperre des § 817 S. 2 BGB Anwendung fand. Nach dieser Vorschrift ist die Rückforderung ausgeschlossen, wenn dem Leistenden ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten zur Last fällt. Die Darlegungs- und Beweislast trägt dabei derjenige, der sich auf die rechtshindernde Einwendung beruft, mithin der beklagte Glücksspielanbieter.<sup>81</sup> Insofern oblag es dem Glücksspielanbieter darzulegen und zu beweisen, dass der jeweilige Spieler gegen § 285 StGB (Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel) verstoßen hatte. Dazu gehört insbesondere der Nachweis des vorsätzlichen Handelns des Spielers, wobei Eventualvorsatz genügt, etwa durch leichtfertiges Verschließen der erforderlichen Einsicht.<sup>82</sup> In den den Berichtszeitraum betreffenden Entscheidungen beriefen sich die Spieler regelmäßig auf die Unkenntnis der Illegalität des angebotenen Glücksspiels.<sup>83</sup> Die Würdigung dieses Vorbringens ist einzelfallabhängig. Gleichwohl lassen die Entscheidungen Argumentationsmuster erkennen. So machten die beklagten Glücksspielanbieter geltend, in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) darauf hinzuweisen, dass in einigen Ländern die Teilnahme am Glücksspiel untersagt sein könnte und es dem Spieler obliege, sich über die in seinem Land geltende

71 Zum Ganzen LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94, 101.

72 LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94, 99.

73 LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94, 99.

74 Zum Ganzen LG München I, 13.8.2021 – 33 O 16380/18, ZfWG 2022, 94, 99.

75 Siehe auch den Überblick von Rock, ZfWG 2022, 118 ff.

76 LG Mönchengladbach, 3.12.2021 – 2 O 54/21; LG Aachen, 28.10.2011 – 12 O 510/20, ZfWG 2022, 101; 13.7.2021 – 8 O 582/20, ZfWG 2021, 413; LG Köln, 19.10.2021 – 16 O 614/20; LG Landshut, 8.10.2021 – 75 O 1849/20; LG Paderborn, 24.9.2021 – 4 O 424/20; 8.7.2021 – 4 O 3236/20, ZfWG 2021, 407; LG Waldshut-Tiengen, 21.9.2021 – 2 O 296/20; LG Hamburg, 5.7.2021 – 319 O 27/21; LG Gießen, 21.1.2021 – 4 O 84/20, ZfWG 2021, 323; LG Meiningen, 26.1.2021 – 2 O 616/20 (Versäumnisurteil). Zu Gunsten der Anbieter LG Bonn, 30.11.2021 – 5 S 70/21, ZfWG 2022, 104; AG Euskirchen, 31.5.2021 – 13 C 158/21; LG München I, 13.4.2021 – 8 O 16058/20, ZfWG 2021, 324; LG Bochum, 10.3.2021 – 6 O 369/20.

77 In der Einschätzung wie hier Rock, ZfWG 2022, 118, 125.

78 Statt vieler LG Mönchengladbach, 3.12.2021 – 2 O 54/21, Rn. 49 juris; LG Bonn, 30.11.2021 – 5 S 70/21, ZfWG 2022, 104, 106.

79 Vgl. zum Ganzen etwa OLG Hamm, 12.11.2021 – 12 W 13/21, ZfWG 2022, 91, 93 (Online-Casinospiele); LG Aachen, 28.10.2011 – 12 O 510/20, ZfWG 2022, 101, 104 (Online-Casinospiele, virtuelles Automatenpiel); LG Landshut, 8.10.2021 – 75 O 1849/20, Rn. 24 ff. juris (Sportwetten); LG Paderborn, 24.9.2021 – 4 O 424/20, Rn. 64 ff. juris (Videopoker).

80 LG Mönchengladbach, 3.12.2021 – 2 O 54/21, Rn. 60 juris; LG Aachen, 28.10.2011 – 12 O 510/20, ZfWG 2022, 101, 104; 13.7.2021 – 8 O 582/20, ZfWG 2021, 413, 415; LG Köln, 19.10.2021 – 16 O 614/20, Rn. 81 juris; LG Paderborn, 24.9.2021 – 4 O 424/20, Rn. 80 juris; 8.7.2021 – 4 O 3236/20, ZfWG 2021, 407, 411; LG Waldshut-Tiengen, 21.9.2021 – 2 O 296/20, Rn. 61, BeckRS 2021, 26917; LG Hamburg, 5.7.2021 – 319 O 27/21, Rn. 10 juris; LG München I, 13.4.2021 – 8 O 16058/20, ZfWG 2021, 324, 325 f.; LG Bochum, 10.3.2021 – 6 O 369/20, Rn. 21 juris; LG Meiningen, 26.1.2021 – 2 O 616/20 –, Rn. 25 juris (Versäumnisurteil).

81 Vgl. etwa OLG Hamm, 12.11.2021 – 12 W 13/21, ZfWG 2022, 91, 93. Übersehend LG München I, 13.4.2021 – 8 O 16058/20, ZfWG 2021, 324, 326, das dem klagenden Spieler vorwirft, beweisfällig geblieben zu sein, nachdem die Beklagte dessen Vortrag bestritten hat.

82 OLG Hamm, 12.11.2021 – 12 W 13/21, ZfWG 2022, 91, 93.

83 LG Mönchengladbach, 3.12.2021 – 2 O 54/21, Rn. 62 juris; LG Bonn, 30.11.2021 – 5 S 70/21, ZfWG 2022, 104, 106; LG Aachen, 28.10.2011 – 12 O 510/20, ZfWG 2022, 101, 102; 13.7.2021 – 8 O 582/20, ZfWG 2021, 413, 414; LG Köln, 19.10.2021 – 16 O 614/20, Rn. 75 juris; LG Paderborn, 24.9.2021 – 4 O 424/20, Rn. 84 juris; 8.7.2021 – 4 O 3236/20, ZfWG 2021, 407; LG München I, 13.4.2021 – 8 O 16058/20, ZfWG 2021, 324, 325; LG Meiningen, 26.1.2021 – 2 O 616/20 –, Rn. 24 juris (Versäumnisurteil).



Rechtslage zu informieren.<sup>84</sup> Gleichzeitig brachten sie eine mediale Diskussion um das Verbot von Online-Glücksspielen vor, der sich Spieler nicht hätten verschließen können.<sup>85</sup> Beim AG Euskirchen<sup>86</sup>, LG Bonn<sup>87</sup> und LG München I<sup>88</sup> fanden die beklagten Anbieter damit Gehör. Nach Auffassung des AG Euskirchen<sup>89</sup>, dem sich das LG Bonn<sup>90</sup> als Berufungsgericht anschloss, habe der klagende Spieler aufgrund der Vertragsverhältnisse der Parteien zugrundeliegenden AGB gewusst, dass es in seiner Verantwortung liege, sich über die Voraussetzungen der Spielteilnahme bzw. die gesetzliche Grundlage selbst zu informieren. Eine Erkundigung wäre ihm unschwer möglich gewesen. Gleichwohl habe er nichts unternommen, sondern vielmehr bewusst die Augen verschlossen und somit einen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot billigend in Kauf genommen. Das LG Bonn<sup>91</sup> und das LG München I<sup>92</sup> stellten ferner darauf ab, dass die Gesetzeswidrigkeit des Online-Glücksspiels – gerade in den Jahren 2019 und 2020 – in der öffentlichen Wahrnehmung durch Berichterstattung im Internet und der überregionalen Presse stand. Es sei lebensfremd anzunehmen, dass ein gewinnspielerfahrener Spieler dies nicht gewusst haben will.

Mit dieser Beurteilung blieben die vorgenannten Gerichte im Berichtszeitraum jedoch in der Minderheit. Was die AGB des beklagten Glücksspielanbieters betrifft, wendete das LG Köln<sup>93</sup> etwa ein, dass die Bestimmungen lediglich besagten, dass das Glücksspielangebot unerlaubt sein könnte, nicht dass es unerlaubt ist. Dies stelle eine unzureichende Aufklärung dar, deren Unzulänglichkeit nicht dadurch beseitigt werden kann, dass dem Spieler im Wege von AGB einseitig eine Erkundigungspflicht auferlegt und das Risiko der Illegalität auf ihn abgewälzt werde. Die 12. Kammer des LG Aachen<sup>94</sup> stellte zudem heraus, dass aus der jahrelangen Nutzung der Internetseite des Glücksspielanbieters nicht zu schließen sei, dass der Spieler die AGB der Beklagten auch zur Kenntnis genommen habe. Die alleinige Existenz der AGB könne nicht zu der Annahme führen, dass der klagende Spieler die Augen leichtfertig vor der Illegalität des Online-Glücksspiels verschlossen habe. Ansonsten könnte sich ein Anbieter allzu leicht der Rückforderung des rechtsgrundlos Geleisteten verwehren. Darüber hinaus stellten die Gerichte darauf ab, dass die Rechtslage unübersichtlich war und der Auftritt der beklagten Glücksspielanbieter, sei es durch Werbemaßnahmen, sei es durch die Gestaltung der Internetseite, einen Eindruck der Professionalität und Legalität vermittelten.<sup>95</sup> Dabei spielte auch das deutschsprachige Angebot eine Rolle, woraus geschlossen wurde, dass der Anbieter sein Geschäftsmodell zielgerichtet auf deutsche Kunden ausrichtete.<sup>96</sup> Teilweise wurde auch berücksichtigt, dass der jeweilige Anbieter allgemein bekannt war, bei einer anderen Glücksspielform über eine inländische Erlaubnis verfügte (Sportwettenkonzession) und bei dem streitgegenständlichen Glücksspielangebot mit seiner ausländischen Erlaubnis warb, sodass es für eine Privatperson nur schwer möglich war, die Illegalität des Angebots nachzuvollziehen.<sup>97</sup> Das LG Waldshut-Tiengen<sup>98</sup> merkte zudem an, dass dem klagenden Spieler erst Recht keine Kenntnis zugemutet werden könnte, wenn sich sogar die beklagte Glücksspielanbieterin trotz eigener fortlaufender Überprüfung der Rechtslage durch qualifizierte Fachleute darauf berufe, dass die Erkenntnis der Illegalität des Online-Glücksspiels (im Streitfall: Online-Casinospiele) von einer eingehenden Rechtsprüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit

deutschen Rechts mit Europarecht abhängige. Im Zusammenhang mit den vorgenannten Aspekten griffen die Gerichte auch den Einwand der medialen Diskussion um das Verbot des Online-Glücksspiels auf und setzten diesem entgegen, dass die bloß allgemeine Diskussion keinen Anhaltspunkt für eine Kenntnis des Verbots durch den Spieler liefere, zumal das gesamte Wirken des Glücksspielanbieters gerade nicht für die Teilnahme an einem unerlaubten Glücksspiel spreche.<sup>99</sup>

An einer bewussten Zuwiderhandlung fehlt es im Übrigen, wenn der Spieler am Glücksspiel im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand der krankhaften Störung der Geistestätigkeit teilnahm.<sup>100</sup> Diesen vom Spieler darzulegenden und zu beweisenden Umstand sah in einem Fall das LG Mönchengladbach als erwiesen an, da der Spieler spielsüchtig war.<sup>101</sup>

Unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 817 S. 2 BGB diskutierten die Gerichte, ob die Vorschrift überhaupt Anwendung finden kann oder der Anwendungsbereich teleologisch zu reduzieren ist.<sup>102</sup> Für eine teleologische Einschränkung plädierte der ganz überwiegende Teil der erkennenden Gerichte.<sup>103</sup> Zur Begründung wurde insbesondere angeführt, dass § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 der Unterbindung des Online-Glücksspiels zum Schutz der Spieler diene und dieser Schutz der Spieler auch in den Zielen des Staatsvertrages angelegt sei. Diese Zielrichtung werde unterlaufen, wenn Anbieter unerlaubten Online-Glücksspiels die

- 84 LG Bonn, 30.11.2021 – 5 S 70/21, ZfWG 2022, 104, 105; LG Aachen, 28.10.2021 – 12 O 510/20, Rn. 18 juris. So auch die Feststellung von *Cocron/Michaelsen*, ZfWG 2022, 211, 213.
- 85 LG Bonn, 30.11.2021 – 5 S 70/21, ZfWG 2022, 104, 105; LG Aachen, 28.10.2021 – 12 O 510/20, ZfWG 2022, 101, 103.
- 86 AG Euskirchen, 31.5.2021 – 13 C 158/21, Rn. 26 ff. juris.
- 87 LG Bonn, 30.11.2021 – 5 S 70/21, ZfWG 2022, 104, 106.
- 88 LG München I, 13.4.2021 – 8 O 16058/20, ZfWG 2021, 324, 326.
- 89 AG Euskirchen, 31.5.2021 – 13 C 158/21, Rn. 28 juris.
- 90 LG Bonn, 30.11.2021 – 5 S 70/21, ZfWG 2022, 104, 106 f.
- 91 LG Bonn, 30.11.2021 – 5 S 70/21, ZfWG 2022, 104, 106.
- 92 LG München I, 13.4.2021 – 8 O 16058/20, ZfWG 2021, 324, 326.
- 93 LG Köln, 19.10.2021 – 16 O 614/20, Rn. 75 juris.
- 94 LG Aachen, 28.10.2021 – 12 O 510/20, ZfWG 2022, 101, 103.
- 95 Siehe insbesondere LG Mönchengladbach, 3.12.2021 – 2 O 54/21, Rn. 68 f. juris; LG Köln, 19.10.2021 – 16 O 614/20, Rn. 75 juris; LG Waldshut-Tiengen, 21.9.2021 – 2 O 296/20, Rn. 56, BeckRS 2021, 26917; LG Aachen, 13.7.2021 – 8 O 582/20, ZfWG 2021, 413, 414.
- 96 LG Köln, 19.10.2021 – 16 O 614/20, Rn. 75 juris; LG Paderborn, 24.9.2021 – 4 O 424/20, Rn. 87 juris; 8.7.2021 – 4 O 3236/20, ZfWG 2021, 407, 411; LG Aachen, 13.7.2021 – 8 O 582/20, ZfWG 2021, 413, 414.
- 97 LG Köln, 19.10.2021 – 16 O 614/20, Rn. 76 juris. Vgl. auch LG Aachen, 13.7.2021 – 8 O 582/20, ZfWG 2021, 413, 414 (Hinweis auf Lizenzierung in Gibraltar).
- 98 LG Waldshut-Tiengen, 21.9.2021 – 2 O 296/20, Rn. 57, BeckRS 2021, 26917.
- 99 Vgl. insbesondere LG Aachen, 28.10.2021 – 12 O 510/20, ZfWG 2022, 101, 103; LG Landshut, 8.10.2021 – 75 O 1849/20, Rn. 38 juris.
- 100 OLG Hamm, 12.11.2021 – 12 W 13/21, ZfWG 2022, 91, 93: fehlende Zurechnungsfähigkeit.
- 101 LG Mönchengladbach, 3.12.2021 – 2 O 54/21, Rn. 70 f. juris.
- 102 Siehe hierzu auch *Sarafī*, ZfWG 2022, 149 ff.; *Hendricks/Lüder*, VuR 2021, 333 ff.
- 103 LG Mönchengladbach, 3.12.2021 – 2 O 54/21, Rn. 72 f. juris; LG Aachen, 28.10.2021 – 12 O 510/20, ZfWG 2022, 101, 104; 13.7.2021 – 8 O 582/20, ZfWG 2021, 413, 414; LG Köln, 19.10.2021 – 16 O 614/20, Rn. 77 ff. juris; LG Paderborn, 24.9.2021 – 4 O 424/20, Rn. 90 ff. juris; 8.7.2021 – 4 O 3236/20, ZfWG 2021, 407, 412; LG Gießen, 21.1.2021 – 4 O 84/20, ZfWG 2021, 323, 324; LG Meiningen, 26.1.2021 – 2 O 616/20 –, Rn. 24 juris (Versäumnisurteil). Ablehnend LG Bonn, 30.11.2021 – 5 S 70/21, ZfWG 2022, 104, 107; AG Euskirchen, 31.5.2021 – 13 C 158/21, Rn. 30 juris; LG München I, 13.4.2021 – 8 O 16058/20, ZfWG 2021, 324, 326.



Spieleinsätze behalten dürften und zum Fortbetrieb ihres Geschäftsmodells animiert würden.<sup>104</sup> Dem Einwand des für den Spieler risikolosen Spiels entgegnete das LG Mönchengladbach<sup>105</sup> mit dem Argument, dass dieser Zustand in die Risikosphäre desjenigen falle, der derartige Spiele illegal veranstalte ohne eine ausschließlich legale Nutzung technisch sicherzustellen oder zumindest durch hinreichend klare Hinweise klarzustellen, dass eine Nutzung in dem jeweiligen Land illegal ist. Eine andere Auffassung vertrat das LG Bonn<sup>106</sup>. § 4 GlüStV 2012, speziell § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2012, diene nicht dem Individualrechtsschutz, sondern den Überwachungsbefugnissen der Glücksspielaufsicht. Eine teleologische Einschränkung des § 817 S. 2 BGB scheidet daher aus. Eine ablehnende Haltung nahm auch das LG München I<sup>107</sup> ein. Die Konstellation sei nicht mit dem vom BGH<sup>108</sup> entschiedenen Fall des Schenkkreises bei Schneeballsystemen vergleichbar.<sup>109</sup> Zudem wies das LG München I darauf hin, dass nach § 817 S. 2 BGB dem Leistenden grundsätzlich nicht genommen werden dürfe, was er dem anderen auch nach den Modalitäten des gesetzeswidrigen Geschäfts nie zuwenden wollte und worauf sich die rechtliche Missbilligung gar nicht beziehen kann. Ein solcher Fall lag nach Ansicht des Landgerichts gerade nicht vor, da der klagende Spieler bewusst Geld zum Glücksspiel eingesetzt habe, um dieses zufallsabhängig zu vermehren oder zu reduzieren, wobei die Möglichkeit eines endgültigen Verlustes gleichermaßen beim erlaubten Glücksspiel bestanden hätte.

Einige Gerichte prüften überdies einen Ausschluss des Bereicherungsanspruchs aus § 814 BGB. Nach dieser Vorschrift kann das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete jedenfalls dann nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war. Bejaht wurden ihre Voraussetzungen jedoch nicht.<sup>110</sup> So stellte etwa das LG Mönchengladbach<sup>111</sup> fest, dass es der beklagten Glücksspielanbieterin im Rahmen ihrer Darlegungs- und Beweislast nicht gelungen war, Anhaltspunkte für eine Kenntnis des klagenden Spielers von der Gesetzeswidrigkeit substantiiert vorzutragen. Nachdem es auf die komplizierte Rechtslage und die in dem Zusammenhang unzureichend aufklärenden AGB der Beklagten hingewiesen hatte, führte es aus: „Auch im Übrigen vermag die Argumentation der Beklagten nicht zu überzeugen. So macht sie selbst im vorliegenden Verfahren unter Berufung auf ihr großes Team aus Juristen und juristischen Professoren unter Rückgriff auf angebliche aktive Duldungen, deren Rückwirkung und den Verstoß deutschen Rechts gegen die Dienstleistungsfreiheit nachdrücklich geltend, ihr Angebot sei mitnichten illegal. Wenn das das Prüfungsergebnis eines großen in dieser Materie erfahrenen Teams an Juristen ist, wie soll dann der Verbraucher – selbst wenn er nicht spielsüchtig wäre – die rechtlichen Konsequenzen dieser komplexen Materie überblicken.“<sup>112</sup>

Unbeschadet der Anwendung der §§ 814, 817 S. 2 BGB war im Berichtszeitraum streitig, ob dem Rückzahlungsanspruch des Spielers der Einwand von Treu und Glauben (§ 242 BGB) entgegenstand. Hierfür sprachen sich das LG München I<sup>113</sup> und das LG Bochum<sup>114</sup> aus. So meinte das LG Bochum<sup>115</sup> in einem PKH-Verfahren, dass sich der antragstellende Spieler bewusst dafür entschieden habe, sein Geld im Rahmen eines Glücksspiels einzusetzen und seine Freizeit dadurch zu gestalten. Dieses Geld nunmehr im Falle des eingetretenen Verlustes unter Berufung auf die Illegalität des Glücksspiels zurückzufordern, sei eindeutig rechtsmiss-

bräuchlich. Dieser Auffassung trat das OLG Hamm<sup>116</sup> im Beschwerdeverfahren entgegen. Der Rückzahlungsanspruch sei nicht wegen Rechtsmissbräuchlichkeit ausgeschlossen, da zugunsten des Glücksspielanbieters aufgrund des eigenen gesetzeswidrigen Verhaltens kein Vertrauensstatbestand angenommen werden könne. Im Übrigen könne ein mutmaßlich auf dem Krankheitsbild der pathologischen Spielsucht beruhendes Verhalten dem Spieler, sofern es festgestellt werden könne, nicht als rechtsmissbräuchlich entgegen gehalten werden.<sup>117</sup> Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten lehnten ferner die Landgerichte Mönchengladbach<sup>118</sup>, Landshut<sup>119</sup>, Waldshut-Tiengen<sup>120</sup> und Aachen<sup>121</sup> ab.

## 2. Deliktischer Schadensersatzanspruch

Vereinzelt setzten sich die Gerichte im Berichtszeitraum mit einem Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 auseinander. Das LG Bonn<sup>122</sup> lehnte einen solchen Anspruch ab, da es jedenfalls am Nachweis eines auf einem haftungsbegründenden Ereignis beruhenden, kausalen Schadens fehle. Kausal für Vermögenseinbußen des klagenden Spielers sei nicht etwa das Angebot der Glücksspielanbieterin gewesen, in einem Online-Casino zu spielen, sondern vor allem der Umstand, dass der Spieler freiwillig an diesem Spiel teilnahm. Insofern könne die Frage, ob ein Schutzgesetz verletzt sei, dahinstehen. So hatte es zuvor bereits das LG München I<sup>123</sup> gesehen. Ergänzend führte das LG München I an, dass sich in dem Schadensereignis auch nicht diejenige Gefahr verwirklicht hätte, der entgegenzuwirken das – unterstellte – Schutzgesetz bestimmt sei.<sup>124</sup> Denn die Vorschriften des § 284 StGB und § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 bezwecken nicht allein, den Spieler vor Verlusten beim Glücksspiel zu bewahren, sondern der Spielsucht insgesamt

104 LG Aachen, 28.10.2011 – 12 O 510/20, ZfWG 2022, 101, 103; LG Meiningen, 26.1.2021 – 2 O 616/20 –, Rn. 24 juris (Versäumnisurteil). Ähnlich LG Mönchengladbach, 3.12.2021 – 2 O 54/21, Rn. 72 f. juris; LG Köln, 19.10.2021 – 16 O 614/20, Rn. 77 ff. juris; LG Paderborn, 24.9.2021 – 4 O 424/20, Rn. 90 juris; 8.7.2021 – 4 O 3236/20, ZfWG 2021, 407, 412; LG Aachen, 13.7.2021 – 8 O 582/20, ZfWG 2021, 413, 414. 8.7.2021 – 4 O 3236/20, ZfWG 2021, 407, 412; LG Gießen, 21.1.2021 – 4 O 84/20, ZfWG 2021, 323, 324; LG Meiningen, 26.1.2021 – 2 O 616/20 –, Rn. 24 juris (Versäumnisurteil).

105 LG Mönchengladbach, 3.12.2021 – 2 O 54/21, Rn. 72 f. juris.

106 LG Bonn, 30.11.2021 – 5 S 70/21, ZfWG 2022, 104, 107.

107 LG München I, 13.4.2021 – 8 O 16058/20, ZfWG 2021, 324, 326.

108 BGH, 10.11.2005 – III ZR 72/05, NJW 2006, 45.

109 Dazu und zum Folgenden LG München I, 13.4.2021 – 8 O 16058/20, ZfWG 2021, 324, 326.

110 LG Mönchengladbach, 3.12.2021 – 2 O 54/21, Rn. 61 ff. juris; LG Köln, 19.10.2021 – 16 O 614/20, Rn. 80 juris; LG Landshut, 8.10.2021 – 75 O 1849/20, Rn. 36 ff. juris; 13.7.2021 – 8 O 582/20, ZfWG 2021, 413, 414 f.

111 LG Mönchengladbach, 3.12.2021 – 2 O 54/21, Rn. 61 juris.

112 LG Mönchengladbach, 3.12.2021 – 2 O 54/21, Rn. 63 ff. juris.

113 LG München I, 13.4.2021 – 8 O 16058/20, ZfWG 2021, 324, 326.

114 LG Bochum, 10.3.2021 – 6 O 369/20, Rn. 23 ff. juris.

115 Dazu und zum Folgenden LG Bochum, 10.3.2021 – 6 O 369/20, Rn. 26 juris.

116 OLG Hamm, 12.11.2021 – 12 W 13/21, ZfWG 2022, 91, 93 f.

117 Zum Ganzen OLG Hamm, 12.11.2021 – 12 W 13/21, ZfWG 2022, 91, 93 f.

118 LG Mönchengladbach, 3.12.2021 – 2 O 54/21, Rn. 74 f. juris.

119 LG Landshut, 8.10.2021 – 75 O 1849/20, Rn. 38 juris.

120 LG Waldshut-Tiengen, 21.9.2021 – 2 O 296/20, Rn. 62 ff., BeckRS 2021, 26917.

121 LG Aachen, 13.7.2021 – 8 O 582/20, ZfWG 2021, 413, 415.

122 Dazu und zum Folgenden LG Bonn, 30.11.2021 – 5 S 70/21, ZfWG 2021, 104, 107 f.

123 LG München I, 13.4.2021 – 8 O 16058/20, ZfWG 2021, 324, 326.

124 LG München I, 13.4.2021 – 8 O 16058/20, ZfWG 2021, 324, 327.

zu begegnen. Deshalb unterliege dem Verbot auch ein Glücksspiel, bei dem der Spieler (vorübergehend) Gewinne erziele und auf diese Weise Anreiz für neue Einsätze biete. Einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 bejahen demgegenüber die Landgerichte Aachen<sup>125</sup>, Hamburg<sup>126</sup>, Gießen<sup>127</sup> und Meiningen<sup>128</sup>.

## VIII. Ausblick

Inzwischen ist der Glücksspielstaatsvertrag 2021 mehr als ein Jahr in Kraft. Zugleich hat die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder mit Sitz in Sachsen-Anhalt die Aufgabe übernommen, gegen unerlaubtes länderübergreifendes Online-Glücksspiel und entsprechende Werbung vorzugehen. Ob es ihr gelingen wird, den Markt von illegalen Anbietern zu befreien und damit den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, wie es die Bundesländer bereits im Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland formuliert hatten, wird sich zeigen. Aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit ist zugleich zu erwarten, dass die neue Rechtslage eine Vielzahl von gerichtlichen Verfahren hervorbringen wird. Möglicherweise werden zum Ende des Jahres 2022 bereits Entscheidungen zur Auslegung des neuen GlüStV 2021 oder einzelnen Ausführungsgesetzen der Länder vorliegen. Aber auch die alte Glücksspielregulierung wird die Rechtsprechung weiter beschäftigen, insbesondere was zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Spielern und Zahlungsdienstleistern sowie Spielern und Glücksspielanbietern anbelangt. Erwartungsvoll hinsichtlich einer höchstrichterlichen Klärung richtet sich hierbei das Augenmerk nach Karlsruhe.

## Summary

*For more than a year now, the State Treaty on Gambling 2021 has been in force, opening up the German gaming market to the organisation of virtual slot games and online poker. The individual federal states can also decide whether they want to organise online casino games exclusively themselves or award a limited number of licences. Meanwhile, the case law in 2021 still essentially dealt with the old legal situation under the State Treaty on Gambling 2012. The biggest topic of dispute was repayment claims asserted by players against gambling providers, who demanded the return of their lost stakes from unauthorised gambling. For the most part, the courts ruled in favour of the players. However, a Supreme Court clarification is still awaited. It remains to be seen how the Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder („Joint Gambling Authority of the Federal States“) will succeed in fulfilling its now assumed task of taking action against unauthorised cross-state online gambling and corresponding advertising. It will also be interesting to see whether the courts will deal with the details of the new State Treaty on Gambling and clarify open legal questions before the end of the year.*

125 LG Aachen, 13.7.2021 – 8 O 582/20, ZfWG 2021, 413, 414.

126 LG Hamburg, 5.7.2021 – 319 O 27/21, Rn. 9 juris.

127 LG Gießen, 21.1.2021 – 4 O 84/20, ZfWG 2021, 323, 324.

128 LG Meiningen, 26.1.2021 – 2 O 616/20 –, Rn. 16 ff. juris (Versäumnisurteil).

Dr. Juliane Hilf und Klaus Umbach, LL.M., Düsseldorf\*

## Update zum Sportwettenrecht

*Der Beitrag setzt die Reihe zum deutschen Sportwettenrecht fort (Hilf/Umbach, ZfWG 2021, 247). Nach einem Überblick zum Stand der Erlaubnisverfahren für die Veranstaltung von Sportwetten (I.) wird über den einstweilen gerichtlich gestoppten Vollzug des neuen Erlaubnisvorbehalts für einzelne Sportwetten berichtet (II.). Kurz behandelt werden auch andere Themen, die aktuell oder in naher Zukunft Konfliktpotential in sich bergen, wie etwa Einzahlungslimits, die anbieterübergreifende Limit- und Aktivitätsdatei und Werbung für Sportwetten (III.). Der Beitrag geht auch auf Entwicklungen bei der Regulierung von Wettvermittlungsstellen ein (IV.) und gibt einen Überblick über Gerichtsentscheidungen zu sportwettenbezogenen Steuern (V.).*

### I. Zum Stand der Erlaubnisverfahren für die Veranstaltung von Sportwetten

Mitte Juli 2022 verzeichnete die White List der Glücksspielaufsichtsbehörden 35 Anbieter als erlaubte Veranstalter von Sportwetten.<sup>1</sup> Ein großer Teil dieser Sportwettveranstalter hat die Erlaubnis bereits unter Geltung des alten Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) erhalten. Für derartige

Alterlaubnisse regelt § 29 Abs. 3 des am 1.7.2021 in Kraft getretenen Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021), dass sie bis zum 31.12.2022 als Erlaubnis fortgelten. Spätestens zum 1.1.2023 müssen die Erlaubnisinhaber jedoch neue Erlaubnisse eingeholt haben. Entsprechende Antragsverfahren sind bereits beim übergangsweise noch zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt (vgl. § 27p Abs. 1 Nr. 3 GlüStV 2021 i. V. m. § 15 Abs. 3 Satz 1 HGLÜG) anhängig. Auf der Internetseite der Behörde sind die aktuellen Mindestanforderungen für die Erlaubnis zur Veranstaltung von Sportwetten abrufbar.<sup>2</sup>

\* Auf Seite III erfahren Sie mehr über die Autoren.

1 Vgl. White List des Regierungspräsidiums Darmstadt (Stand: 20.6.2022, <https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/whitelistsportwetten.pdf>); White List des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt (Stand: 7.7.2022, [https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/LVWA/LVWA/Dokumente/2\\_bauordnungkommunales/208/Download/White\\_List.pdf](https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVWA/Dokumente/2_bauordnungkommunales/208/Download/White_List.pdf)), abgerufen am 8.7.2022.

2 Vgl. [https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/mindestanforderungen\\_erlaubnis\\_veranstaltung\\_sportwetten\\_gluestv\\_2021\\_1.pdf](https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/mindestanforderungen_erlaubnis_veranstaltung_sportwetten_gluestv_2021_1.pdf), abgerufen am 8.7.2022.